

GZ.: A17-WGV-027034/2026/0006

Graz, 15.9.2026

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, IV. Lend, Volksgarten

Landeshauptstadt Graz – Abteilung für Grünraum und Gewässer

Herstellung einer verstellbaren Fließgefällestufe im Mühlgang

für die Generierung einer statischen Welle samt Betriebscontainer

und Außenanlagen

Grundstücke Nrn.: 2593/4 (EZ.: 1373), 742/2 (EZ.: 377), 742/1 (EZ.: 376),

742/8 (EZ.: 377), 742/7 (EZ.: 376) und 713/5 (EZ.: 363)

je KG.: 63104 Lend

Wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Antrag vom 27. März 2026, eingelangt am 31. März 2026, hat die Stadt Graz, vertreten durch die Bürgermeisterin, diese wiederum vertreten durch den Abteilungsvorstand für Grünraum und Gewässer, Herrn DI Robert Wiener, Europaplatz 20, 8020 Graz, um die wasserrechtliche Bewilligung für den Bau einer verstellbaren Fließgefällestufe für die Generierung einer statischen Welle im Mühlgang samt Betriebscontainer und Außenanlagen im Volksgarten auf den Grundstücken Nr. 2593/4 (EZ.: 1373), 742/2 (EZ.: 377), 742/1 (EZ.: 376), 742/8 (EZ.: 377), 742/7 (EZ.: 376) und 713/5 (EZ.: 363), je KG.: 63104 Lend, angesucht.

Im Gegenstand findet am

Mittwoch, dem 7. Oktober 2026 mit dem Beginn um 10.00 Uhr

eine mündliche Verhandlung statt.

Ort der Verhandlung:

Europaplatz 20, 8020 Graz

Verhandlungsraum 3. Stock, Zimmer Nr. 332

Verhandlungsleiter:

Mag. Günther Schiffrer

wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

DI Wolfgang Fingerlos

limnologischer Amtssachverständiger:

Mag. Alfred Ellinger

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 idgF und §§ 38 Abs. 2, 98 Abs. 1, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959 idgF

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Partei- oder Beteiligtenstellung verlieren.**

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Graz (Rathaus) und durch Anschlag an der Amtstafel des in Betracht kommenden Bezirksamtes sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz unter <http://graz.at/bauverhandlungen> kundgemacht wurde.

Zustellhinweis:

Dieses Dokument wird an die nachstehend genannten Empfänger:innen versandt:

mit Zustellnachweis (Email):

1. **Antragstellerin**, Stadt Graz, vertreten durch die Bürgermeisterin, diese wiederum vertreten durch den Abteilungsvorstand für Grünraum und Gewässer, Herrn DI Robert Wiener, Europaplatz 20, 8020 Graz

an das Dienststellenpostfach:

2. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz als Postadresse, für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Parteien

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der sonstigen geladenen Parteien.

weitere per Email an:

3. den wasserbautechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Wolfgang Fingerlos
4. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Herr Mag. Alfred Ellinger, **als limnologischer Amtssachverständiger**
5. die Präsidialabteilung - Servicestellen
6. Kundmachungen Stadt Graz, zur Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz

zum Anschlag an die Amtstafel:

an das Präsidialamt - Hauptkanzlei (kundmachungen@stadt.graz.at), mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel des Rathauses durch zwei Wochen hindurch anzubringen und sodann - mit einem Anbringungsvermerk versehen - an die Bau- und Anlagenbehörde per Email zurück zu schicken.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Günther Schiffrer

elektronisch unterschrieben